Gemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Naumburg (Saale)

Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
mit diesem Infoblatt wollen wir Ihnen die Möglichkeit der Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen in unserem Bundesland, auf der Grundlage des aktuellen Kinderfördergesetzes (KiFöG), aufzeigen. Mit der Einführung des aktuellen KiFöG zum 01.08.2013 wurden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern deutlich erweitert. Gab es bisher nur die Möglichkeit im Kuratorium mitzuarbeiten, ist dies nun neben dem Kuratorium auch als Elternsprecher und Gemeindeelternvertreter möglich. Die Elternschaft wählt ihre Vertreter. Zur Sicherstellung der Erfüllung der z.B. dem Kuratorium übertragenen Aufgaben, ist es notwendig eine Vertretungsregelung zu treffen. Üblich ist, dass in jedem Gremium ein Vertreter und ein Stellvertreter gewählt wird. Weiterhin sollte vermieden werden, dass einzelne Personen mehrere Funktionen (Elternsprecher einer Gruppe, Mitglied des Kuratoriums und Mitglied der Gemeindeelternvertretung) ausüben. Bei einem Wegfall dieser Personen brechen dann komplette Strukturen zusammen. Eine Beteiligung der Eltern ist dann sehr schwierig, da der nachhaltige Informationsfluss nicht mehr gewährleistet ist.

Mit der Einführung des KiFöG wurde im Herbst 2013 erstmals in den Einrichtungen nach den neuen Regularien gewählt. Mit Beginn des neuen KiTa-Jahres am 01.08.2015 müssen die Mitwirkungsgremien wieder neu gewählt werden (zweijährige Amtszeit). Bitte setzen Sie sich in Ihrer Einrichtung für die Durchführung der Wahlen in diesem Herbst ein, damit der Diskontinuität der Amtszeiten entgegengewirkt wird, die eine negative Auswirkung auf eine kontinuierliche Mitarbeit hat.

Mitwirkung in der KiTa

Elternsprecher
(KiFöG § 19 Abs. 2)
Je Gruppe ist ein Elternsprecher für zwei Jahre zu wählen. Als Ansprechpartner für Eltern, Erzieher und Kita-Leitung sind sie ein wichtiges Bindeglied im Alltag.

Kuratorium
(KiFöG § 19 Abs. 3 und 4)
In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Kuratorium vorgesehen. Dieses besteht aus ***mindestens zwei Vertretern*** der Eltern, der leitenden Betreuungskraft und einem Vertreter des Trägers. Damit ist das Kuratorium keine reine Elternvertretung mehr. Das Kuratorium berät den Träger, ist bei wichtigen Entscheidungen zu beteiligen und muss diesen zustimmen. Die Vertreter der Eltern stellen immer mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums. Gegen den gemeinsamen Willen der Eltern kann damit kein Beschluss gefasst werden.

Gemeindeelternvertreter
(KiFöG § 19 Abs. 5 bis 7)
Jede Kindertageseinrichtung wählt einen Vertreter der Eltern für die **Gemeindeelternvertretung**. Dieser sollte von allen Eltern gewählt werden und vertritt die Einrichtung. Die Gemeindeelternvertretung ist bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen von der Gemeinde zu beteiligen.

Weitere Mitwirkungsgremien der Eltern sind dann noch die **Kreiselternvertretung** und die **Landeselternvertretung**.

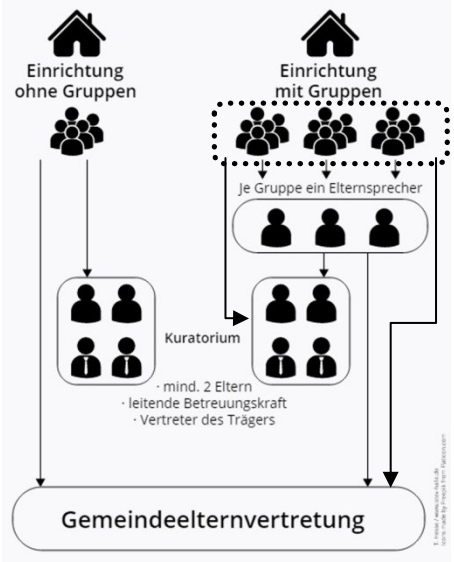

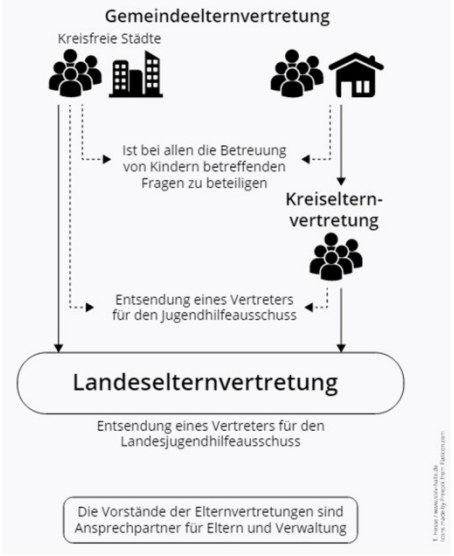

Thomas Scholl, Vorsitzender der Gemeindeelternvertretung
E-Mail: gev-naumburg@web.de